

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 5345-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralekretariat@goed.at

ZS

An das
**Bundesministerium
 für Öffentlichen Dienst und Sport**
 Abteilung III/1
 Hohenstaufengasse 3
 1010 Wien

per E-Mail: iii1@bmoeds.gv.at

sowie: elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Zl. 4.203/2018-VA/Dr.Qu/WaV BMÖDS-920.196/0002-III/1/2018

Datum:

Wien, 1. März 2018

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden; (Datenschutz-Anpassungsgesetz-Dienstrech)**
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

BDG

§ 79e Abs. 4 BDG stellt für die Bediensteten insofern eine Verschlechterung dar, als nun nicht mehr dafür Sorge getragen werden muss, dass sich die Kontrollmaßnahmen nur auf Organisationseinheiten von mindestens fünf Bediensteten beziehen. Das wird von der GÖD abgelehnt.

Wir begrüßen, dass in **§ 280 Abs. 1 BDG** die jeweils Verantwortlichen im Sinne der DSGVO definiert werden. Unklar bleibt aber wer der/die jeweils Verantwortliche in anderen Bereichen als der Zentralstelle sein soll (z. B. Datenschutzbehörde).





Die ausgesprochene Ermächtigung ist deutlich zu weit gefasst. Sie sollte zumindest durch den Hinweis auf die bereits bestehenden Gesetze und Regelungen (etwa § 79e BDG) eingeschränkt werden.

§ 280 Abs. 3 BDG sieht vor, dass die von einer Untersuchung betroffene Person „direkt und schriftlich“ über das Ersuchen einer Ermittlungsbehörde zu informieren ist. Der betroffenen Person sollte auch ein Recht auf Stellungnahme und eingeräumt werden. Der Hinweis auf eine Beschränkung der „Rechte gemäß DSGVO“ während der Untersuchung ist zu allgemein und sollte spezifiziert werden.

In **§ 280 Abs. 5 BDG** wird die Bundesministerin / der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ermächtigt, in1 erfassten Personaldatensysteme direkt Einsicht zu nehmen und im Einzelfall erforderlichenfalls nicht datenändernde Verarbeitungen, Übermittlungen und Weiterverarbeitungen auch zum Zwecke der Sicherung der Datenqualität vorzunehmen. Nach Ansicht der GÖD wäre die genannte Bundesministerin / der genannte Bundesminister damit gem. Art. 26 DSGVO mit der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Zentralstelle gemeinsam verantwortlich. Für diesen Fall müsste geregelt werden, wer die Verpflichtungen gem. Art. 13 und 14 DSGVO zu erfüllen hat bzw. inwieweit Betroffenenrechte ausgeübt werden können. Für **§ 280 Abs. 7 BDG** gilt Analoges.

Die GÖD bezweifelt die Sinnhaftigkeit, die Aufbewahrungsfristen für verschiedene Protokolldaten (über lesende bzw. datenändernde Zugriffe) und Daten selbst unterschiedlich zu gestalten (**§ 280a BDG**).

Die völlig unbestimmte Verordnungsermächtigung zur Veränderung der im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen in **§ 280a Abs. 7 BDG** sieht die GÖD kritisch. Jedenfalls muss eine so lange Dokumentationsfrist gewährleistet sein, dass die Rechte von Betroffenen nicht durch die Löschung von Daten eingeschränkt werden können.

Der Ausschluss des Rechts gem. Art. 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) in **§ 280b Abs. 7 BDG** ist aus Sicht der GÖD europarechtswidrig. Die Beschränkungsmöglichkeit gem. Art. 23 Abs. 1 DSGVO, auf die in den Erläuterungen verwiesen wird, ist unserer Einschätzung nach hier nicht anwendbar.

Auch der in **§ 280b Abs. 8 BDG** formulierte Ausschluss des Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO ist nach Ansicht der GÖD europarechtswidrig. In Erwägungsgrund 69 der DSGVO wird ausdrücklich ausgeführt, dass jede betroffene Person das Recht haben sollte, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Der/Die für die Verarbeitung Verantwortliche sollte darlegen müssen, dass ihre/seine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben. Art. 23 der DSGVO lässt Beschränkungen der Rechte unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen zu





(Nationale Sicherheit, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit, die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und ähnliche), die allerdings in Bezug auf das Personalmanagement der öffentlich Bediensteten pauschal nicht vorliegen.

Hinzu kommt, dass die in der DSGVO vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber des Mitgliedstaates als Regelungsermächtigung für den gesamten Rechtsraum des Mitgliedsstaates im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips vorgesehen sind und nicht als Ermächtigungsnormen für den eigenen Staatsdienst zur teilweisen Vermeidung der Wirksamkeit der DSGVO herangezogen werden dürfen.

PVG

§ 9 Abs. 2 lit. f PVG sollte dahingehend geändert werden, dass ein Personalvertretungsorgan nicht nur bei der Einführung, sondern auch bei jeder Änderung „von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen“ eingebunden werden muss.

Die GÖD ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Walther Haindl".

Vorsitzender

